



PLANARIS

Ermäßigter Steuersatz für Gastronomiebetriebe

Wir informieren Sie

Information für Mandanten
Verantwortlich für den Inhalt: PLANARIS Unternehmensgruppe
Informationsstand: Mai 2020

Kontakt zu allen Standorten: www.planaris.de/kontakt

Ermäßigter Steuersatz für Gastronomiebetriebe - das müssen Sie beachten

Im Zuge der Corona-Krise wurde als Unterstützung für die Gastronomie für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 beschlossen, dass der Umsatzsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten von 19% (Regelsteuersatz) auf 7% (ermäßigter Steuersatz) abgesenkt werden soll. Dies betrifft

jedoch nicht die Abgabe von Getränken – hier bleibt es beim vor Ort Verzehr bei der Anwendung des Regelsteuersatzes.

Was sich im ersten Moment anhört, wie eine unkomplizierte Unterstützung der Branche, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen jedoch leider als nicht

ganz so problemlos. Das Umsatzsteuergesetz schreibt nämlich prinzipiell vor, dass die Umsätze (Entgelte) getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen sind. Um die konkreten Auswirkungen für den einzelnen Gastronom greifbar zu machen, müssen die folgenden beiden Fallgruppen unterschieden werden.

1

Nutzung einer elektronischen Registrierkasse

Zu jedem einzelnen Geschäftsvorfall wird durch die Kasse auch der (für den betreffenden Artikel) hinterlegte Umsatzsteuersatz sowie der daraus resultierende Umsatzsteuerbetrag erfasst.

Da sich dieser hinsichtlich der Speisen vor Ort nun ändert, müssen die Programmierungen in den Kassen zum 01.07.2020 entsprechend angepasst werden.

Sollten Sie diese Änderungen nicht selbst vornehmen können, müssen Sie sich zeitnah mit Ihrem Kassenhersteller bzw. Kassenvertriebler in Verbindung setzen.

Die Protokolle über die Programmierung sind aufzubewahren bzw. elektronisch vorzuhalten, da sie in einer eventuellen Kassennachschau vorgelegt werden müssen.

Wichtig: Achten Sie vor allem auch darauf, dass die neuen Steuersätze auf Speisen, auch auf Ihren Belegen ausgewiesen werden, denn letztendlich schulden Sie immer diesen Steuersatz bzw. Steuerbetrag, der tatsächlich auf Ihren Kassenbelegen ausgewiesen wird.

Dies gilt übrigens auch dann, wenn Sie mit der bisherigen Kassenprogrammierung nachweisen können, wie viel Ihres Umsatzes auf Getränke und wie viel auf Speisen entfällt (und die letzteren Umsätze dann einfach mit 7 % Umsatzsteuer versteuern wollen) – Sie schulden dennoch die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %, da Sie diese auf Ihren Rechnungen ausgewiesen haben.

2

Nutzung einer offenen Ladenkasse

- a) **Einnahmenermittlung aufgrund von Einzelaufzeichnungen**
Sollten Sie aufgrund gesetzlicher Anforderungen (oder weil Sie dies freiwillig tun) bisher Einzelaufzeichnungen führen, d.h. jeden Umsatz gesondert erfassen, stellt Sie die Neuerung vor kein größeres Problem: Sie müssen bei der Aufzeichnung des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages lediglich daran denken, dass die Speisen nun mehr mit 7 % Umsatzsteuer belastet sind.
- b) **Einnahmenermittlung aufgrund eines Kassenberichts**
Wenn Sie jedoch – wie die meisten Unternehmer in der Gastronomie – Ihre Tageseinnahmen mittels eines retrograden Kassenberichts ermitteln (vereinfacht gesagt: Kassenbestand am Ende des Tages abzgl. Betriebsausgaben und Entnahmen zzgl. Einlagen minus Kassenbestand am Ende des Vortages), stehen Sie nun vor einer neuen Herausforderung: Sie müssen Ihre Umsätze zu 7 % (Speisen) und 19 % (Getränke) getrennt voneinander aufzeichnen. Grundsätzlich gibt es hierfür nur eine Lösung: Einzelaufzeichnung! Dies würde bedeuten, dass Sie jeden Umsatz mit Datum, Art des Umsatzes, Betrag, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag einzeln erfassen.

Das führt jedoch in vielen Fällen zu einem erheblichen Aufwand und ist in den meisten Betrieben schlichtweg nicht umsetzbar.

Führen von Strichlisten

Eine Alternative könnte es sein, dass nur für einen Teil der Umsätze (entweder für die 7 % Umsätze oder die 19 % Getränke-Umsätze) Einzelaufzeichnungen geführt werden. So wäre es z.B. denkbar, sich eine Strichliste mit sämtlichen Getränken samt zugehöriger Preise vorzubereiten und diese laufend zu führen. Am Ende des Tages könnte so die durch den Kassenbericht ermittelte Gesamteinnahme hinsichtlich der Umsatzsteuersätze aufgeteilt werden. Diese Strichlisten müssen dann aber auch gemeinsam mit den Kassenberichten aufbewahrt werden.

Antrag auf erleichterte Trennung der Entgelte

Seitens der Finanzverwaltung wird folgende Lösung angeboten:

Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte nach Steuersätzen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass er die Entgelte nachträglich auf der Grundlage der Wareneingänge oder, falls diese hierfür nicht verwendet werden können, nach anderen Merkmalen trennt, § 63 Abs. 4 UStDV.

Konkret bedeutet dies, dass Sie für einen repräsentativen Zeitraum von meist drei Monaten, genaue Aufzeichnungen führen und nach diesem Ergebnis dann künftig die Aufteilung pauschal vornehmen.

Ein Abgrenzungskriterium kann hier der Wareneinkauf in Verbindung mit dem zugehörigen Aufschlagssatz sein.

Stark vereinfacht könnte dies zu folgendem Ergebnis führen:

Neben Speisen bieten Sie nur eine Getränkesorte an. Diese kostet Sie im Einkauf 1,00 EUR – im Verkauf erzielen Sie 2,50 EUR, was einem Aufschlagssatz von 150 % entspricht. Wenn Ihr Monatsumsatz nun 10.000,00 EUR betragen hat und Sie haben Getränke in Höhe von 1.000,00 EUR eingekauft,

>>>

>>>

- müssten Sie 2.500,00 EUR mit 19 % Umsatzsteuer versteuern (1.000,00 EUR Einkauf + (1.000,00 EUR * 150% Aufschlagssatz)). Die restlichen 7.500,00 EUR würden mit 7 % Umsatzsteuer versteuert werden.
- Problematisch hierbei wird aktuell sein, dass die geforderten Aufzeichnungen erst ab dem 01.07.2020 geführt werden können und das angewandte Verfahren dann erst später vom Finanzamt gestattet werden kann – nicht muss!

Insgesamt kommt also gerade bei Verwendung einer offenen Ladenkasse ein erheblicher Mehraufwand auf Sie zu, der jedoch für die Inanspruchnahme

des ermäßigten Umsatzsteuersatzes unumgänglich ist.

Wenn Sie Fragen haben, wie Sie die Anforderungen am besten

umsetzen, sprechen Sie uns bitte direkt an.

Gerne beraten wir Sie auch hinsichtlich alternativer Schätzmethoden.

planaris.de

✉ email@planaris.de



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

📍 Fulda

📍 Hünfeld

📍 Bad Salzungen

📍 Eisenach

📍 Gera

☎ 0661 92881-9100

☎ 06652 9618-0

☎ 03695 6978-0

☎ 03691 725953-0

☎ 0365 773354-0

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda

Niedertor 13 | 36088 Hünfeld

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen

Goethestraße 35 | 99817 Eisenach

Johannisstraße 4 | 07545 Gera